



HVBG

HVBG-Info 20/1997 vom 25.07.1997, S. 1847 - 1859, DOK 143.262:143.27

Rücknahme eines Verwaltungsaktes mit Wirkung für die Vergangenheit (§ 45 Abs. 4 SGB X) wegen arglistiger Vortäuschung eines Arbeitsunfalles - Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen (§ 50 Abs. 1 SGB X) - Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 29.04.1997 - L 5 U 39/96

Rücknahme eines Verwaltungsaktes mit Wirkung für die Vergangenheit (§ 45 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SGB X) wegen arglistiger Vortäuschung eines Arbeitsunfalles - Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen (§ 50 Abs. 1 SGB X);
hier: Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 29.4.1997
- L 5 U 39/96 -

Das LSG Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 29.04.1997 - L 5 U 39/96 - entschieden, daß eine BG berechtigt war ihren Verwaltungsakt über die Anerkennung eines Wegeunfalls auch für die Vergangenheit wegen arglistiger Täuschung (Sportunfall im Freizeitbereich und nicht auf dem Weg zur Arbeit) gemäß § 45 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SGB X zurückzunehmen. Soweit die beklagte BG bei ihrem Erstattungsanspruch Trägeranteile an den Beiträgen von Verletztengeld (3.688,40 DM), Gutachtenkosten (1.328,75 DM), Verwaltungskosten (887,12 DM) und Kosten für die Berichte der Ärzte (764,10 DM) berücksichtigt habe, handele es sich nicht um Leistungen, die dem Kläger erbracht worden seien und von diesen im Rahmen des § 50 SGB X zu erstatten seien.